

NiSV – Was ändert sich 2024?

Um das Risiko von gesundheitlichen Schäden durch Geräte, z.B. mit Lasern oder Ultraschall, zu reduzieren hat der Gesetzgeber unter anderem technische Grenzwerte, Geräteüberwachung und notwendige Fortbildung in der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) geregelt.

Viele Betriebe haben sich bereits auf die NiSV eingestellt und die Anforderungen umgesetzt. Am 15. Juni 2023 wurde eine Änderungsverordnung der NiSV veröffentlicht, deren Änderungen ab dem 01.01.2024 greifen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Bereich der Fachkundeanforderungen.

Was ändert sich ab dem 01.01.2024?

1) Anerkannte Schulungsträger und akkreditierte Zertifizierungsstelle

Nach dem 01.01.2024 durchgeführte Schulungen werden nur noch von Schulungsträgern, die durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle anerkannt sind, berücksichtigt. Für Schulungen, die bis zum 31.12.2023 durchgeführt wurden, gibt es Änderungen (s. Seite 2)

Die verpflichtende Prüfung darf nur von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle¹ durchgeführt werden. Über die akkreditierten Zertifizierungsstellen gelangen Sie an die zugelassenen Schulungsträger.

2) Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation haben sich geändert. Ab 01.01.2024 muss der Behandlungsplan und das Beratungsprotokoll mit Einverständniserklärung dokumentiert werden. Hierzu gehören folgende Angaben:

- a) Die Anwendung und ihre Wirkungen,
- b) gesundheitliche Risiken und Nebenwirkungen der Anwendungen,
- c) mögliche Alternativen und deren Risiken und Nebenwirkungen,
- d) der individuelle Behandlungsplan, einschließlich der Angabe der verwendeten Anlage, sowie der individuellen Situation, die zur Festlegung der relevanten Anwendungsparameter führt, und
- e) die mögliche Notwendigkeit einer vorherigen fachärztlichen Abklärung.

Diese Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

3) Änderung Fachkunde

In Bereichen, in denen bisher eine Trainer C-Lizenz oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich war, entfällt diese Voraussetzung.



¹ Suche: In der Suchmaske als Suchbegriff "NiSV" eingeben und unter Art der Konformitätsbewertung "Zertifizierungsstelle für Personen" anklicken. Die übrigen Eingabepunkte so lassen wie angegeben.



Ich habe bereits eine Schulung bis 31.12.2023 gemacht. Reicht das?

Hier muss genau geprüft werden:

1. Fall:

Zum Zeitpunkt der Schulung war der Schulungsträger durch eine Zertifizierungsstelle anerkannt. Sie haben eine Prüfung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle abgelegt.

In diesem Fall müssen Sie nichts weiter tun.

Achtung: Die Gültigkeit des Zertifikates von 5 Jahren beginnt mit Datum des Schulungsabschluss (und nicht mit Datum der Ausstellung des Zertifikates).

2. Fall:

Zum Zeitpunkt der Schulung war der Schulungsträger durch eine Zertifizierungsstelle anerkannt. Sie haben einen vollumfänglicher Schulungsnachweis mit Nachweis einer bestandenen Schulungsabschlussprüfung, die bis zum 31.12.2023 abgeschlossen wurde. Sie haben aber keine Prüfung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle abgelegt.

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bis zum 31.12.2025 ein Zertifikat bei einer Zertifizierungsstelle zu erhalten.

Achtung: Die Gültigkeit des Zertifikates von 5 Jahren beginnt mit Datum des Schulungsabschlusses (und nicht mit Datum der Ausstellung des Zertifikates).

3. Fall:

Zum Zeitpunkt der Schulung war der Schulungsträger durch eine Zertifizierungsstelle nicht anerkannt. Sie haben einen vollumfänglicher Schulungsnachweis mit Nachweis einer bestandenen Schulungsabschlussprüfung, die bis zum 31.12.2023 abgeschlossen wurde. Sie haben aber keine Prüfung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle abgelegt.

In diesem Fall müssen Sie bis zum 31.12.2025 eine Prüfung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ablegen.

Achtung: Die Gültigkeit des Zertifikates von 5 Jahren beginnt ab dem Schulungsende Ihrer Teilnahmebescheinigung des Schulungsträgers.

Wo kann ich weitere Informationen finden?

Das zuständige Bundesministerium (BMUV) hat zur Gesamtthematik die häufigsten Fragen zusammengefasst: FAQ Strahlenschutz bei kosmetischen und sonstigen nichtmedizinischen Anwendungen (NiSV) | BMUV

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der HwK Koblenz, Telefon 0261 398-200, recht@hwk-koblenz.de Folgen Sie auch der Seite von Beratung und Recht der HwK Koblenz: Einfach QR-Code mit dem Handy scannen!

